

# Parkordnung

Der im Rahmen der Weltausstellung EXPO 2000 geschaffene *Park der Sinne* stellt eine hochwertige Parkanlage dar, die für die Stadt Laatzen von großer ökologischer, städtebaulicher und sozialer Bedeutung ist. Zum Schutze der Anlage und zum sicheren und angenehmen Aufenthalt der Benutzer/innen des *Parks der Sinne* wird die nachfolgende Parkordnung erlassen.

Der *Park der Sinne* wird grundsätzlich tagsüber geöffnet. Die Öffnungszeiten richten sich nach den Jahreszeiten. Während Schnee- und Eisglätte bleibt der Park grundsätzlich geöffnet; die Wege und Flächen werden nicht geräumt und gestreut. Das Betreten der Parkanlage sowie die Nutzung der Sinnesobjekte erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

1. Der Eintritt im *Park der Sinne* ist gebührenfrei. Über allgemeine Nutzung hinausgehende Veranstaltungen im *Park der Sinne* bedürfen der Zustimmung durch die Stadt. Für jede Veranstaltungen ist mit der Stadt eine entsprechende Nutzungsvereinbarungen zu treffen.

Führungen von Gruppen gegen Entgelt, die nicht durch die Stadt Laatzen organisiert werden, bedürfen der Anmeldung und Genehmigung durch die Stadt.

2. Der Aufenthalt im Park ist nach Schließung der Tore grundsätzlich untersagt.
3. Der Bürgermeister und von ihm beauftragte Personen haben Hausrecht im Park der Sinne und sind berechtigt, den Park zu schließen und/oder Besucher/innen aus dem Park zu verweisen.

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

#### **4. Es ist im *Park der Sinne* nicht gestattet**

- **Fahrräder, Motorräder u. a. Fahrzeuge zu benutzen, das gilt auch für Inlineskater, Skateboards, Rollschuhe oder ähnliche Fortbewegungsmittel,**
- **Ball zu spielen (das gilt auch für Federball) oder Wurfgeräte (Bumerang, Frisbiescheibe u.a.) zu benutzen,**
- **die Anlagen oder Gegenstände zu beschädigen, zu entfernen oder zu verunreinigen,**
- **Pflanzen und Pflanzenteile zu entnehmen, zu schädigen oder zu zerstören,**
- **Anpflanzungen und abgesperrte Bereiche im Park der Sinne zu betreten,**
- **die Einfriedungen zu übersteigen, zu übernachten,**
- **zu lagern, Feuer anzulegen oder zu grillen,**
- **Hunde zu führen oder frei laufen zu lassen (dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden im Führgeschirr begleitet werden),**
- **Enten und Fische zu füttern,**
- **im Winter Eisflächen auf den Gewässern zu betreten.**